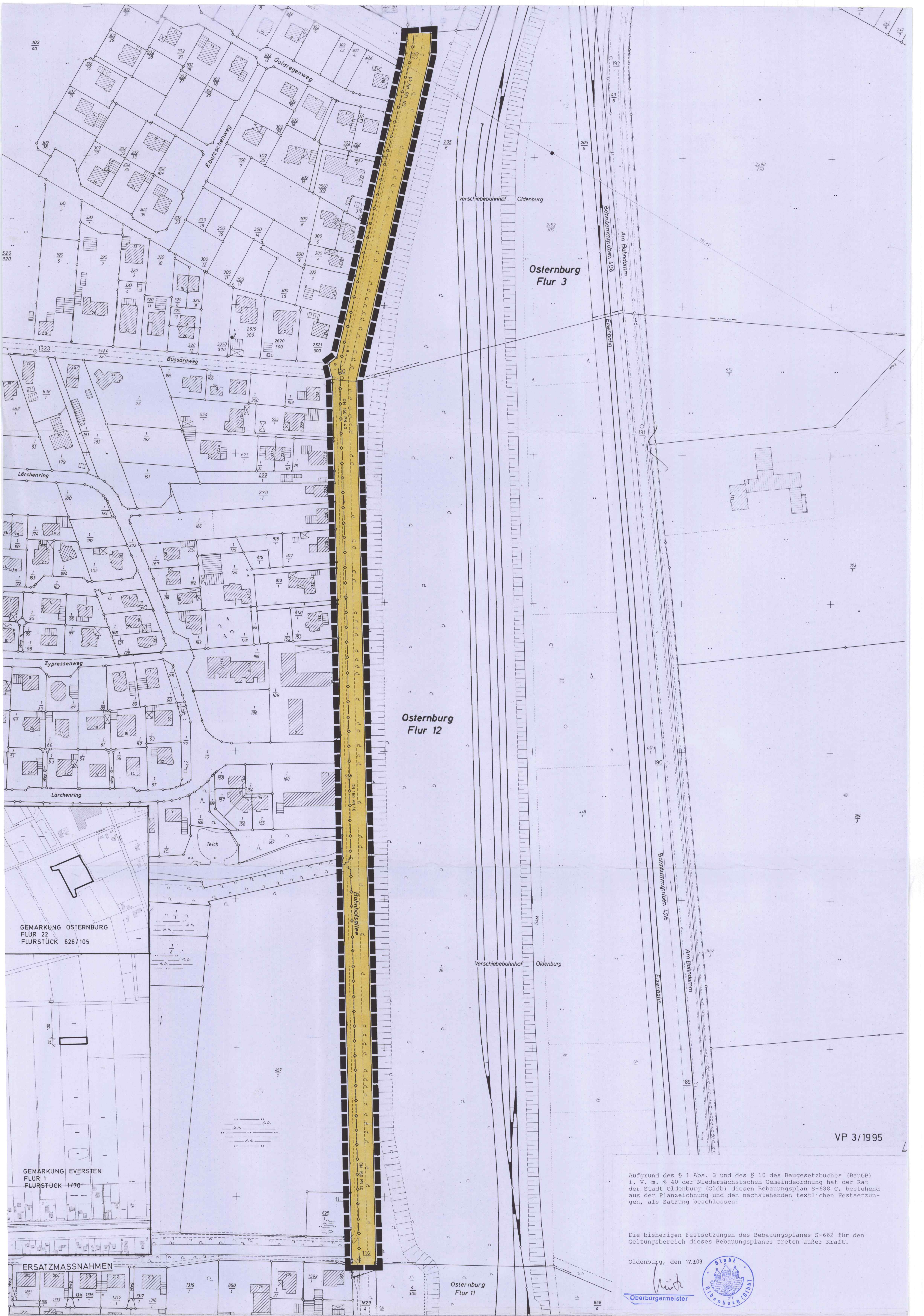

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan S-688 C, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-662 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, den 17.3.03

Oberbürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen

HINWEIS

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 110 kV-Leitung
- Gashochdruckleitungen DN 150 PN 30

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt 40 – Fachdienst Stadtplanung und Städtebau

gez. Lisiecki
Amtsleiter

Bearbeitet: Die./Gr
Gezeichnet: 15.01.96
Geändert: Schü 7/98

FACHDIENSTLEITER

Geprüft: Abt.-Leiter

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.8.95 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-688 C beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.9.95 ortsüblich bekanntgemacht

Stadtbaurat

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.97 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.12.97 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.12.97 bis 23.1.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Oldenburg (Oldb), den 26.1.98

Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ______ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom ______ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ______ gegeben

Oldenburg (Oldb), den ______

Stadtbaurat

5. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: Ostb. Flur 3,12
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl. S 187)
am: 19.8.98 Az.: VP 3/95

6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.2.95).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 19.8.98
Katasteramt Oldenburg

gez. Konrad L.S.
~~Ltd.~~ Vermessungs~~direktor~~ oberrat

7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.03 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den 17. März 2003

Stadtbaurat

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: ______) vom heutigen Tage
- unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
- ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *)

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Oldenburg (Oldb), den ______

Genehmigungsbehörde

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

9. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ______ (Az.: ______) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom ______ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ______ bis ______ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ______ ortsüblich bekanntgemacht

Oldenburg (Oldb), den ______

Stadtbaurat

10. Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 BauGB am 28. März 2003 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), den 28. März 2003

Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 – Fachdienst Stadtplanung und Städtebau

ÜBERSICHTSPLAN M.= 1 : 10 000

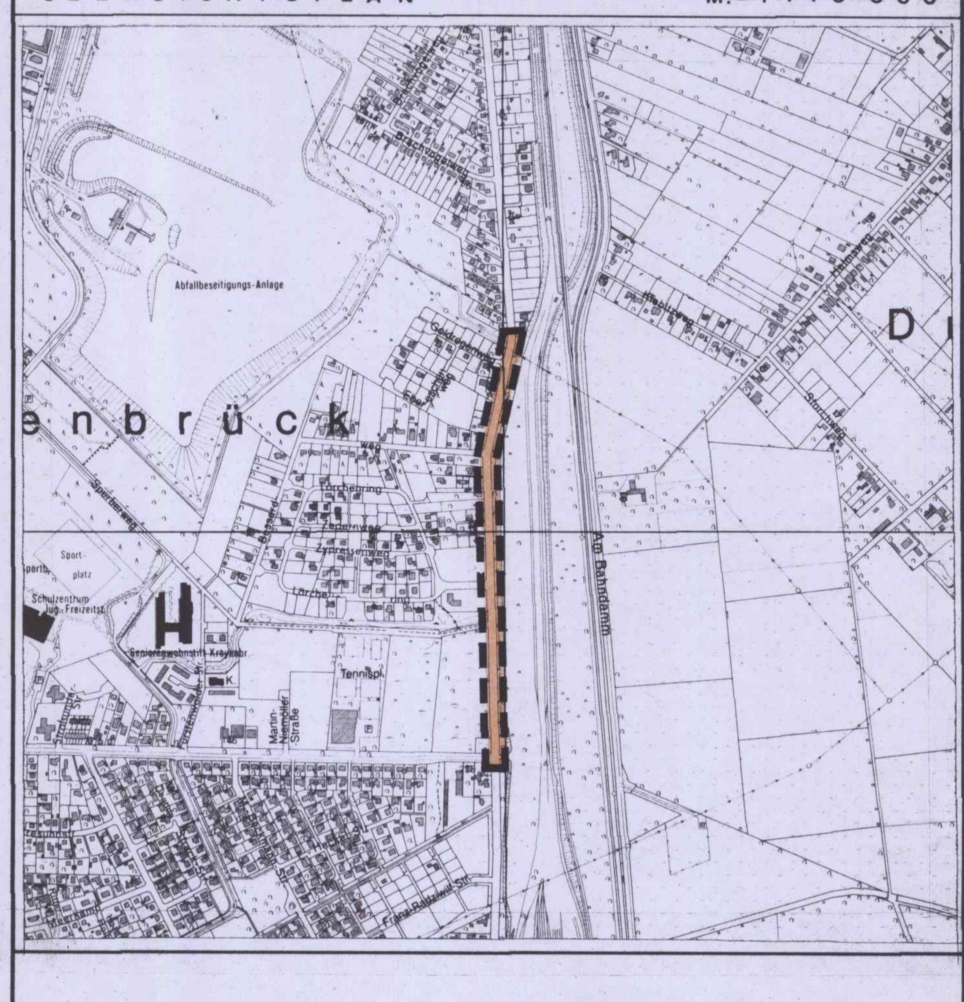

RECHTSVERBINDLICH AB: 28. März 2003

BEBAUUNGSPLAN S-688 C

M. = 1 : 1 000

Bahnhofsallee/Klingenbergstraße